

Parkierungsreglement

Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen der Gemeinde Gebenstorf

Entwurf für die Einwohnergemeindeversammlung vom **November** 2025

Stand: **26.08.2025**

Ingress

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, § 103 und § 104 des Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) des Kantons Aargau vom 19.01.1993 und § 20 Abs. 1 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19.12.1978, erlässt die nachfolgenden Bestimmungen:

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1 Das Parkierungsreglement regelt für das Gebiet der Gemeinde Gebenstorf:
 - a) Das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund
 - b) Den Gebührenrahmen für das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichen und öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen, namentlich Strassen, Plätze und Parkierungsanlagen
 - c) Ersatzabgaben für nicht erstellte Abstellplätze
- 2 Mit der Parkraumbewirtschaftung werden folgende Ziele verfolgt:
 - a) Sicherstellung, dass Parkfelder den Nutzern zur Verfügung stehen, für die sie gedacht sind
 - b) Reduktion Pendlerverkehr
 - c) Abgeltung übermässiger Beanspruchung des öffentlichen Raumes
- 3 Als Parkieren gilt auch das kurzfristige Abstellen von Fahrzeugen. Nicht als Parkieren gelten lediglich das Aus- und Einsteigenlassen von Personen und der Güterumschlag.
- 4 Generell gilt für das gesamte Baugebiet von Montag bis Samstag eine zeitliche Beschränkung des Parkiervorgangs von 4 Stunden. Der Gemeinderat kann die freie Parkzeit mittels Zonensignalisation bei Bedarf und mit Begründung geringfügig anpassen. Um die Ankunftszeit zu belegen, muss eine Parkscheibe gut sichtbar hinter der Frontscheibe deponiert werden.
- 5 Ausserhalb des Baugebiets gelten die Signalisierungen vor Ort. Die maximale, ununterbrochene Abstelldauer von Fahrzeugen auf demselben Parkplatz ist auf 48 Stunden beschränkt.

Art. 2 Parkierungsbewilligung

- 1 Das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund über die gemäss Zonenbestimmungen signalisierte maximale Parkzeit hinaus ist gebührenpflichtig und bedarf einer Bewilligung.
- 2 Die Bewilligung für das Dauerparkieren kann in physischer oder digitaler Form erteilt werden.
- 3 Die Parkierungsbewilligung wird den Fahrzeughaltenden auf das entsprechende Nummernschild ausgestellt und hat ausschliesslich für das Fahrzeug mit diesem Nummernschild Gültigkeit.

- 4 Parkierungsbewilligungen können von allen Personen bezogen werden. Es besteht kein Anspruch auf eine Bewilligung. Parkierungsbewilligungen geben keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Die Anzahl Parkierungsbewilligungen kann allgemein oder zonenweise beschränkt werden.
- 5 Für grössere Fahrzeuge wie Gesellschaftswagen, Lastwagen, Anhänger usw. werden keine Parkierungsbewilligungen ausgestellt.
- 6 Die Bezugsmöglichkeiten der Parkierungsbewilligungen sind auf der Homepage der Gemeinde aufgeführt. Die Parkierungsbewilligungen sind befristet.
- 7 Die Gebühren für die Parkierungsbewilligungen liegen in folgendem Rahmen:
 - Tagesbewilligung von CHF 5.00 bis 15.00
 - Monatsbewilligung von CHF 40.00 bis 150.00
 - Jahresbewilligung von CHF 480.00 bis 1'800.00

Die Gebühr pro Parkierungsbewilligung wird durch den Gemeinderat innerhalb des Gebührenrahmens im Anhang zum Parkierungsreglement festgelegt. Er kann bei Bedarf verschiedene Nutzergruppen mit unterschiedlichen Gebühren definieren.
- 8 Parkierungsbewilligungen können entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkierungsbewilligung missbräuchlich verwendet wird.
- 9 Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Rückerstattungen sind auf begründetes Begehren möglich. Rückerstattungen sind nur für volle Kalendermonate möglich. Die Rückerstattung verfällt bei Missbrauch.
- 10 Die Parkkarte für behinderte Personen (Bezug über Strassenverkehrsamt) gilt als Parkierungsbewilligung. Diese muss gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht werden.

Art. 3 Parkraumzonen

- 1 Der Gemeinderat kann bei Bedarf und mit entsprechender Begründung Parkraumzonen definieren und die Gültigkeit von Parkierungsbewilligungen auf Zonen beschränken.

Art. 4 Monetäre Bewirtschaftung öffentliche Parkfelder

- 1 Der Gemeinderat hat die Möglichkeit, öffentliche Parkfelder mit einer Gebührenpflicht zu belegen. Dabei wird folgender Gebührenrahmen angewendet:
 - Pro Stunde: CHF 0.00 – 3.00

Die Gebühr pro Parkfeld wird durch den Gemeinderat innerhalb des Gebührenrahmens im Anhang zum Parkierungsreglement festgelegt.

- 2 Die Gebührenpflicht für öffentlich bewirtschaftete Parkfelder gilt von frühestens 06.00 bis spätestens 22.00 Uhr. Der genaue Zeitrahmen wird im Anhang festgelegt. Ausserhalb der Gebührenpflicht gelten die jeweiligen Zonenbestimmungen.

- 3 Die monetäre Bewirtschaftung geht während der gebührenpflichtigen Zeit der gebührenfreien Parkzeit vor. Die freie Parkzeit gemäss Signalisation kann entsprechend nicht in Anspruch genommen werden.
- 4 Sofern vor Ort nicht anders gekennzeichnet, hat die Parkierungsbewilligung auch auf monetär bewirtschafteten Parkfelder Gültigkeit. In diesem Fall muss keine Gebühr an der Parkuhr entrichtet werden.

Art. 5 Monetäre Bewirtschaftung private Parkfelder

- 1 Der Gemeinderat kann mit der Eigentümerschaft von privaten Parkierungsflächen eine Vereinbarung abschliessen, in welcher der Gemeinde das Recht für die öffentlich-rechtliche Nutzung als Parkierungsfläche übertragen wird. In dieser Vereinbarung kann zusätzlich die Bewirtschaftung der Parkierungsflächen geregelt werden. Im Falle einer Vereinbarung gelten die Bestimmungen gemäss Art. 4 (Gebührenrahmen, Gültigkeit etc.).
- 2 Auf privaten Parkfeldern, bei denen der Gemeinderat durch Bestimmungen in der kommunalen Bau- und Nutzungsordnung die Möglichkeit hat, diese mit einer Gebührenpflicht zu belegen, wird folgender Gebührenrahmen angewendet:
 - Pro Stunde: CHF 1.00 – 3.00

Die Gebühr pro Parkfeld wird durch den Gemeinderat innerhalb des Gebührenrahmens im Anhang zum Parkierungsreglement festgelegt.

Art. 6 Ersatzabgaben

- 1 Für jeden nicht erstellten Abstellplatz nach den Vorgaben gemäss dem kantonalen Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) ist eine Ersatzabgabe zu entrichten.
- 2 Der Gebührenrahmen der Ersatzabgabe beträgt CHF 5'000.00 bis 10'000.00 pro Abstellplatz. Die Gebühr wird durch den Gemeinderat im Anhang dieses Reglements festgelegt.
- 3 Die Ersatzabgabe wird in der Baubewilligung verfügt und mit Baubeginn fällig. Zahlungspflichtig ist die Bauherrschaft. Es werden keine Rückerstattungen gewährt.
- 4 Die Leistung einer Ersatzabgabe begründet keinen Anspruch auf die Benützung von öffentlichen Abstellplätzen und befreit nicht von Parkgebühren oder den Kosten für eine Parkierungsbewilligung.
- 5 Aus folgenden Gründen kann der Gemeinderat auf die Erhebung der Ersatzabgabe verzichten:
 - Das Erstellen von Abstellplätzen ist aus wichtigen öffentlichen Interessen untersagt.
 - Die dauerhafte Sicherstellung der Funktionalität der Nutzung kann mittels Mobilitätskonzept aufgezeigt werden.

Art. 7 Verwendungszweck

- 1 Die durch die Parkraumbewirtschaftung erhobenen Gebühren werden für den Ausbau und Unterhalt der öffentlichen Parkieranlagen sowie für Aufwendungen und Massnahmen des Mobilitätsmanagements verwendet.
- 2 Die Ersatzabgaben sind gemäss § 58, Abs. 4 BauG zu verwenden.

Art. 8 Ausnahmen / Sonderregelungen

- 1 Die Gemeinde behält sich das Recht vor, öffentliche Parkfelder und Parkieranlagen vorübergehend für eine anderweitige Benutzung zur Verfügung zu stellen.
- 2 Bei Anlässen kann der Gemeinderat von festgelegten zeitlichen Beschränkungen und dem Erheben von Gebühren abweichen.
- 3 Bei der Durchführung von grösseren Anlässen in der Mehrzweckhalle Brühl und im Zentrum (Gemeindesaal, Kirchen) sind die verbindlichen Weisungen des Gemeinderats in Anhang 3 zu befolgen.
- 4 Der Gemeinderat kann für Spezialnutzungen (z. B. temporäre Abstellmöglichkeiten) Ausnahmeregelungen treffen.
- 5 Abweichende Anordnungen der Gemeinde oder Polizei zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen wie bei Schneeräumung, Veranstaltungen, Bauarbeiten usw. gehen der Parkierungsbewilligung vor.
- 6 Für Lehr- und Gemeindepersonal werden spezielle Parkierungsbewilligungen ausgestellt. Diese sind in der Anzahl beschränkt. Die Spezialbewilligungen erlauben das Parkieren auf entsprechend signalisierten Parkplätzen.

Art. 9 Vollzug

- 1 Den Vollzug dieses Reglements kann der Gemeinderat an die Gemeindeverwaltung, die Stadtpolizei oder an entsprechend befugte Private delegieren.
- 2 Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden im Rahmen der dem Gemeinderat gemäss § 162 gemäss dem kantonalen Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) zustehenden Strafkompetenz geahndet. Die Ahndung gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung bleibt vorbehalten.
- 3 Vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Halters entfernt oder blockiert werden.

Art. 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- ¹ Bewilligungen, die gestützt auf das Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 03.12.1999 ausgestellt wurden, bleiben bis zu deren Ablauf oder maximal bis 1 Jahr nach Inkrafttreten dieses Reglements gültig und gelten als Parkierungsbewilligung gemäss Art. 2.
- ² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen zum Reglement zulassen.
- ³ Das vorliegende Reglement wurde von der Einwohnergemeindeversammlung am xx.xx.xxxx genehmigt und wird auf den 01.xx.20xx in Kraft gesetzt. Dieses Reglement ersetzt das Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 03.12.1999 sowie das Parkierungsreglement für Grossanlässe in der Mehrzweckhalle 5412 Gebenstorf vom August 2013.

Gebenstorf, xx.xx.xxxx

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiberin:

F. Keller

F. Fischer

Anhang 1: Festlegungen

Anhang 2: Standorte Parkuhren

Anhang 3: Parkierungsreglement für grössere Anlässe

Anhang zum Parkierungsreglement

Anhang 1 Festlegungen

1.1 Gebühren für das Dauerparkieren (Parkierungsbewilligung gemäss Art. 2)

- Tagesbewilligung: CHF 5.00
- Monatsbewilligung: CHF 40.00
- Jahresbewilligung: CHF 400.00

1.2 Begrenzung Gültigkeit Parkierungsbewilligungen (Art. 3, Abs. 1)

Die Parkierungsbewilligung gilt im ganzen Baugebiet.

1.3 Monetäre Bewirtschaftung öffentlich (Art. 4, Abs. 1+2)

Die Gebühren für die öffentlichen, monetär bewirtschafteten Parkplätze (gemäss Anhang 2) betragen:

Ort/Zone	Zeitraum Gebührenpflicht	1. Stunde	Jede weitere Stunde
Vogelsang	Mo – So, 07.00 bis 20.00 Uhr	CHF 1.00	CHF 1.00
Reussdörfli	Mo – So, 07.00 bis 20.00 Uhr	CHF 1.00	CHF 1.00
Brühl	Mo – Fr, 07.00 bis 18.00 Uhr	gratis	CHF 2.00

Die maximale Parkgebühr pro Tag beträgt CHF 10.00.

1.4 Monetäre Bewirtschaftung privat

Die Gebühren für die privaten, monetär bewirtschafteten Parkplätze betragen:

- Erste Stunde: CHF 1.00
- Jede weitere Stunde: CHF 1.00

1.5 Ersatzabgaben

Die Ersatzgebühr für ein nicht erstelltes Parkfeld beträgt CHF 6'000.00.

1.6 Kontingent Spezialbewilligungen (Art. 8, Abs. 6)

Kontingent für Spezialbewilligungen:

- Lehrpersonal Brühl (Spezialbewilligung B): 50
- Gemeindepersonal und Lehrpersonal restliches Gemeindegebiet (Spezialbewilligung G): 50

Anhang 2 Standorte Parkuhren



Anhang 3 Parkierungsreglement für grössere Anlässe

Art. 1 Zweck des Reglements

Das vorliegende Parkierungsreglement definiert die Benützung der zur Verfügung stehenden Parkplätze bei grösseren Anlässen mit Ziel der Vermeidung unnötiger Fahrten durch die Quartiere, sowie der Sicherstellung der freien Durchfahrt für Anwohner und Einsatzfahrzeuge von Polizei, Sanität und Feuerwehr. Zudem soll die Lärmimmission für die Anwohner im Bereich der Veranstaltung auf ein Minimum reduziert werden.

Art. 2 Verkehrsdienst

Bei Veranstaltungen mit mehr als 50 erwarteten Fahrzeugen beim Standort Mehrzweckhalle bzw. mehr als 25 erwarteten Fahrzeugen beim Standort Zentrum muss ein Verkehrsdienst beigezogen werden.

Mit dem Verkehrsdienst dürfen nur Personen und Organisationen beauftragt werden, welche über entsprechend im Verkehrsdienst ausgebildete Mitarbeiter verfügen.

Der Verkehrsdienst ist durch den Veranstalter aufzubieten, wenn der Gemeinderat dies in der Benützungsbewilligung festlegt.

Art. 3 Pflichten Verkehrsdienst

Der Verkehrsdienst hat sich vor Einsatzbeginn beim Veranstalter zu melden.

Der Verkehrsdienst muss, je nach Ausmass des Anlasses inklusive dem Aufstellen der Signalisation, 45 Minuten bis 1 Stunde vorher einsatzbereit sein. Bei grösseren Anlässen entsprechend früher.

Bei einer Veranstaltung mit geregelter Türöffnung hat die Einsatzdauer bis mindestens 15 Minuten nach Türöffnung zu dauern, bei einem Anlass mit ständig wechselndem Besucherverkehr hat der Verkehrsdienst über die gesamte Veranstaltungszeit vor Ort zu sein.

Für entsprechende Ablösungen hat die beauftragte Organisation intern zu sorgen, dass die Vorgaben des Arbeitsgesetzes eingehalten werden. Pausen sind auf jeden Fall gestaffelt zu beziehen.

Ab 22.00 Uhr sind die Besucher auf die Einhaltung der Nachtruhe aufmerksam zu machen.

Art. 4 Zuweisung Parkplätze

Der Verkehrsdienst weist die Parkplätze gemäss nachstehenden Bestimmungen zu, damit andere Fahrzeuglenker nicht eingeschränkt werden.

Die uneingeschränkte Zufahrt für Fahrzeuge der Ambulanz, Feuerwehr und Polizei muss jederzeit sichergestellt sein.

Art. 5 Parkplatzbelegung Standort Mehrzweckhalle

Bei Anlässen in der Mehrzweckhalle sind die Fahrzeuge in folgender Abfolge abzustellen:

Phase 1: Belegung der Parkplätze entlang dem Friedhofweg. Am unteren Ende des Friedhofweges sind 4 Parkplätze für Friedhofbesucher freizuhalten.

Entlang der gelben Halteverbotslinie darf nicht parkiert werden.

Phase 2: Nutzung der Parkplätze entlang der Schächlistrasse und im Schächli. Der Schlüssel zur Barriere kann bei der Abteilung Bau und Planung, 056 201 94 50 bezogen werden.

Phase 3: Parkieren der Fahrzeuge entlang der Wiesenstrasse einseitig bis zur Abzweigung Schächlistrasse.

Die Zufahrten zu den an der Wiesenstrasse liegenden Liegenschaften sowie zur Schächlistrasse sind freizuhalten.

Der Verkehrslotse bei der Verzweigung Friedhofweg/Wiesenstrasse bleibt an seinem Posten bis zum Ende des Dienstes, um das Fahrverbot in die Brühlstrasse sicherzustellen. Die Zufahrt ist nur für Anwohner und Besucher der Liegenschaften an der Brühlstrasse zu gewähren.

Phase 4: Belegung der Parkplätze entlang der Wiesenstrasse ab Verzweigung Schächlistrasse, sowie der Parkplätze beim Werkhof.

Art. 6 Parkplatzbelegung Standort Zentrum (Gemeindesaal, Kirchen)

Bei Anlässen im Zentrum (Gemeindesaal, Kirchen) sind die Fahrzeuge in folgender Abfolge abzustellen:

Phase 1: Belegung Parkplätze beim «Holzschöpfli» (5 PF) und der katholischen Kirche (ca. 18 PF).

Phase 2: Parkieren der Fahrzeuge entlang der Kinziggrabenstrasse einseitig bis zur Abzweigung Unterriedenstrasse (ca. 24 PF).

Phase 3: Parkieren der Fahrzeuge entlang der Unterriedenstrasse einseitig bis Einmündung Reussblick (ca. 25 PF).

Phase 4: Besucherparkplätze Raiffeisenbank (Unterriedenstrasse 1) während Zeiten gemäss Dienstbarkeitsvertrag vom 03.10.2023: Werktags 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an den Wochenenden. Besucherparkplätze Volg (Hinterrebenstrasse 8) ausserhalb Öffnungszeiten.

Phase 5: Parkieren der Fahrzeuge entlang der Strasse «Am Hölibach» (ca. 9 PF).

Bei grösseren Anlässen wird die Absprache mit Privaten zwecks Nutzung ihrer Abstellplätze empfohlen.

Art. 7 Signalisation

Die temporäre Signalisation kann gegen eine Gebühr von Fr. 100.- pro Anlass beim Bauamt bezogen werden. Die Reservation des Materials muss durch den Veranstalter mind. 14 Tage im Voraus erfolgen. Die Signalisation muss während den Öffnungszeiten des Werkhofes abgeholt und wieder zurückgebracht werden. Das Material muss in gereinigtem und einwandfreiem Zustand vollständig retourniert werden.

Die Signalisation muss vor Beginn des Anlasses aufgebaut und nachdem die Besucher den

Parkplatz verlassen haben, wieder abgebaut werden.

Das Scherengitter bei der Einmündung Brühlstrasse / Friedhofweg ist bis zum Ende der Veranstaltung bzw. bis alle Parkplätze entleert sind, stehen zu lassen.